



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 15
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gemeinden in Bayern hinsichtlich des Silvesterfeuerwerks oder anderer Feuerwerksgelegenheiten entgegen der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) eigenständige Satzungen erlassen haben, in welchen Gemeinden Bürgermeister per Anweisung eigenmächtig Regelungen getroffen haben und durch welche Kreisverwaltungsbehörden wurden gesonderte Regelungen getroffen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Sprengstoffrecht liegt in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Für den Vollzug des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sind in Bayern die Gemeinden zuständig. Auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) haben zum Jahreswechsel 2019/2020 gemäß dem Ergebnis einer gemeinsamen Abfrage des StMUV und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration 17 Städte und Gemeinden (Aichach, Augsburg, Burgoberbach, Dingolfing, Eichstätt, Großhabersdorf, Laufen, Margetshöchheim, München, Nürnberg, Pfronten, Regensburg, Roth, Schwabach, Theres, Walpertskirchen, Würzburg) Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit etwa bei Menschenansammlungen getroffen. Eine weitere Abfrage wurde nicht durchgeführt; jene ist auch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr durchführbar.